

Fachgruppensatzung der Fachgruppe Kunstgeschichte der Studierendenschaft der Universität Stuttgart

Vom 23. Januar 2015

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz und Abs. 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), sowie der §§ 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, 22 Abs. 3 Nr. 4 und 34 Abs. 1 Satz 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (OrgS) vom 3. April 2014 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 34/2014 vom 7. April 2014), hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Stuttgart am 9. Juli 2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat seine Genehmigung gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) am 2. Dezember 2014, Az.: 7625.23/6, erteilt.

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Es können alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

I. Allgemeines

§ 1 Name

Der Name der Fachgruppe lautet „Fachgruppe Kunstgeschichte der Universität Stuttgart“, im Folgenden kurz „Fachgruppe“ genannt. Die Kurzform des Namens lautet „FKG“.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Fachgruppe sind alle in einem der nachfolgenden Studiengänge an der Universität Stuttgart immatrikulierten Studierenden:

1. Bachelor of Arts (kombiniertes Hauptfach) Kunstgeschichte,
2. Bachelor of Arts (kombiniertes Nebenfach) Kunstgeschichte,
3. Master of Arts Kunstgeschichte.

§ 3 Aufgabe der Fachgruppe in der Studierendenschaft

- (1) Die Fachgruppe nimmt gemäß § 36 OrgS die studiengangbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fachgruppenebene wahr.
- (2) Die Fachgruppe regelt ihre Angelegenheiten gemäß § 34 Absatz 3 OrgS im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Fachgruppensatzung selbst. Die Regelungen der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart bleiben unberührt.

II. Fachgruppenversammlung

§ 4 Fachgruppenversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Fachgruppe hat das Recht an der Fachgruppenversammlung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied der Fachgruppe hat auf der Fachgruppenversammlung volles Antrags- und Stimmrecht.

§ 5 Sitzungen der Fachgruppenversammlung

- (1) Die Fachgruppenversammlung tagt in ordentlichen Sitzungen und Sondersitzungen.
- (2) Die Fachgruppenversammlung tagt öffentlich.
- (3) Über die Sitzungen der Fachgruppenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Fachgruppe zugänglich zu machen.
- (4) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 6 Beschlussfähigkeit der Fachgruppenversammlung

Die Fachgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn die jeweilige Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 7 Ordentliche Sitzungen

- (1) Ordentliche Sitzungen finden bei Bedarf statt.
- (2) Ein Fachgruppenmitglied lädt zu Sitzungen nach Absatz 1 mindestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin ein.
- (3) Die Sitzungsleitung wird durch ein Mitglied der Fachgruppe durchgeführt. Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (4) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung aufgestellt.
- (5) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 8 Sondersitzungen

- (1) Sondersitzungen werden in dringenden Fällen durch ein Fachgruppenmitglied einberufen.
- (2) Sondersitzungen dürfen nur Themen und Beschlüsse behandeln, die auf Grund ihrer Dringlichkeit nicht auf einer ordentlichen Sitzung behandelt werden können.
- (3) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 9 Beschlüsse der Fachgruppenversammlung

- (1) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag eines Mitglieds der Fachgruppe erfolgt eine geheime Abstimmung.
- (2) Für einen Antrag zur Änderung der Fachgruppensatzung an das Studierendenparlament ist eine Mehrheit von Zweidritteln der in der Fachgruppenversammlung anwesenden Mitglieder der Fachgruppe erforderlich.

§ 10 Verfahrensregelung

- (1) Die Fachgruppenversammlung beschließt eine Verfahrensregelung zur Regelung des Verfahrens bei Sitzungen der Fachgruppenversammlung.
- (2) Die Verfahrensregelung trifft insbesondere Regelungen über
 1. die Terminierung der Sitzungen,
 2. die Einberufung der Sitzungen,
 3. Frist und Form der Einladung,
 4. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
 5. die Aufstellung der Tagesordnung,
 6. das Verfahren bei Sitzungen,
 7. die Frist zur Einreichung eines Antrages nach Absatz 5 und
 8. das Protokoll.
- (3) Die Verfahrensregelung ist an die Regelungen der Organisationsatzung und Fachgruppensatzung gebunden.
- (4) Die Verfahrensregelung kann auf einer ordentlichen Sitzung beschlossen, geändert oder neugefasst werden. Hierfür ist eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Ein Antrag auf Änderung oder Neufassung der Verfahrensregelung muss fristgerecht zur Behandlung in einer ordentlichen Sitzung schriftlich ausgearbeitet und mit einer Erläuterung versehen beim Fachgruppensprecher eingereicht werden.

III. Funktionsträger

§ 11 Bestimmung, Amtszeiten der Fachgruppensprecher und Aufgaben

- (1) Der Fachgruppensprecher und seine zwei Stellvertreter werden auf einer ordentlichen Fachgruppenversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung bestimmt.
- (2) Die Amtszeit des Fachgruppensprechers und seiner Stellvertreter beträgt zwei Semester. Sie beginnt in der Regel am 1. November und endet in der Regel am 31. Oktober.
- (3) Die Ämter des Fachgruppensprechers und des Finanzbeauftragten können in Personalunion wahrgenommen werden.
- (4) Die Aufgabe des Fachgruppensprechers besteht in der Regel darin Ansprechpartner für Parteien und Gruppierungen außerhalb der Fachgruppe zu sein.

§ 12 Bestimmung, Amtszeiten der Finanzbeauftragten und Aufgaben

- (1) Der Finanzbeauftragte und sein Stellvertreter werden auf einer ordentlichen Fachgruppenversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung bestimmt.
- (2) Die Amtszeit des Finanzbeauftragten und seines Stellvertreters beträgt zwei Semester. Sie beginnt in der Regel am 1. November und endet in der Regel am 31. Oktober.
- (3) Die Ämter des Fachgruppensprechers und des Finanzbeauftragten können in Personalunion wahrgenommen werden.
- (4) Die Aufgabe des Finanzbeauftragten ist die Verwaltung der Finanzen der Fachgruppe.

§ 13 Weitere Funktionsträger

Die Fachgruppenversammlung kann weitere Funktionsträger dauerhaft oder befristet zur Erfüllung von Beschlüssen der Fachgruppenversammlung bestimmen. Das Nähere wird durch die Verfahrensregelung geregelt.

IV. **Schlussbestimmungen**

§ 14 Elektronische Kommunikation

Die elektronische Übermittlung von Dokumenten oder Erklärungen sowie schriftliche Erklärungen in elektronischer Form sind unter Beachtung des Datenschutzes zugelassen und der Schriftform gleichgestellt.

§ 15 Zusammenarbeit mit Vereinen

Die Fachgruppe kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Vereinen zusammen arbeiten.

§16 Inkrafttreten

Diese Fachgruppensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 23. Januar 2015

gez.

Andreas Waldvogel
Vorstandsvorsitzender der
Studierendenschaft der Universität Stuttgart